

Vertrag

zwischen

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

BKK-Landesverband NORD,

**Innungskrankenkasse Hamburg
Pflegekasse der Innungskrankenkasse Hamburg,**

Knappschaft

**Kranken- und Pflegekasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die Landwirtschaftliche Kranken- und Pflege-
versicherung**

den Ersatzkassen

**Barmer Ersatzkasse
Techniker Krankenkasse (TK)
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse)
KKH-Allianz (Ersatzkasse)
Gmünder ErsatzKasse (GEK)
HEK - Hanseatische Krankenkasse
Hamburg Münchener Krankenkasse
hkk**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Hamburg**

(nachfolgend Pflege- und Krankenkassen genannt)

sowie der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch das

Bezirksamt Altona

(nachfolgend Bezirksamt genannt)

**zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes in
20549 Hamburg, Achtern Born 135**

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	3
§ 1 Gegenstand des Vertrages	3
§ 2 Aufgabenstellung und Zielsetzung	4
§ 3 Bereitstellung von Personal und Aufgabenwahrnehmung	5
§ 4 Sächliche Ausstattung	6
§ 5 Koordinierungsausschuss	6
§ 6 Öffentlichkeitsarbeit	7
§ 7 Zusammenarbeit mit Dritten	7
§ 8 Erreichbarkeit und Öffnungszeiten	8
§ 9 Geschäftsführung	8
§ 10 Kosten und Finanzierung	9
§ 11 Datenschutz	10
§ 12 Haftung	11
§ 13 Sonstiges	11
§ 14 Inkrafttreten/Kündigung	12
 Anlagen	 12
Unterschriften	13

Präambel

Im März 2008 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur strukturellen Weiterentwicklung der Pflegeversicherung (PfWEG) beschlossen.

Als zukünftiges Organisationsprinzip soll die integrierte wohnortnahe Beratung, Versorgung und Betreuung von Pflegebedürftigen und ihren Angehörigen mit wettbewerbsneutralen Pflegestützpunkten etabliert werden. Ziel dieses Vorhabens ist es, die Angebote für Pflegebedürftige besser aufeinander abzustimmen, zu vernetzen und im Rahmen eines Gesamtkonzeptes aus einer Hand anzubieten.

Im Landesrahmenvertrag vom 16.01.2009 wurde die Einrichtung von zunächst 8 Pflegestützpunkten in den Bezirken vereinbart.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- 1.) Dieser Vertrag regelt die Einrichtung und den Betrieb des Pflegestützpunktes gemäß § 92 c Absatz 1 SGB XI.
- 2.) Die Vertragsparteien entwickeln ein Konzept, welches den Ablauf und die Organisation sowie die Arbeitsweise im Pflegestützpunkt regelt. Das Konzept ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 1).

§ 2

Aufgabenstellung und Zielsetzung

- 1.) Der Pflegestützpunkt nimmt die in § 92 c Absatz 2 SGB XI sowie § 4 Landesrahmenvertrag beschriebenen Aufgaben wahr.

Informiert wird dabei insbesondere über die Angebote, deren Inanspruchnahme ein Verbleiben in der gewohnten häuslichen Umgebung ermöglicht. Der Pflegestützpunkt fördert die Vermittlung und den Einsatz ehrenamtlich tätiger Personen und Organisationen und bindet Selbsthilfegruppen in seine Arbeit ein.

Der Pflegestützpunkt nimmt Beschwerden im Bereich Pflege entgegen. Die Beschwerden werden gegebenenfalls auch in Kooperation mit weiteren Beteiligten bearbeitet.

- 2.) Die quartiersbezogenen Angebote der Leistungserbringer sowie der freiwillig tätigen Organisationen und Einrichtungen werden situativ und kontinuierlich erfasst und vernetzt und sollen die Grundlage sein für eine passgenaue, dem individuellen Bedarf entsprechende Beratung und Hilfeleistung.
- 3.) Die Aufklärung und die Organisation von Hilfe stehen im Pflegestützpunkt im Vordergrund. Leistungsentscheidungen werden von dem jeweils zuständigen Kostenträger getroffen. Dazu arbeitet der Pflegestützpunkt eng mit den zuständigen Kostenträgern zusammen und informiert diese umgehend über die Hilfebedarfe der Ratsuchenden.
- 4.) Die Pflegeberatung im Sinne des § 7 a SGB XI durch die Pflege- und Krankenkassen ist auch Bestandteil der Aufgaben des Pflegestützpunktes. Die eigenständige Pflegeberatung der Pflegekassen bleibt davon unberührt.

§ 3

Bereitstellung von Personal und Aufgabenwahrnehmung

- 1.) Die Bereitstellung von Personal erfolgt bedarfsgerecht durch die Vertragsparteien gemäß § 6 Absatz 2 des Landesrahmenvertrages. Die **Techniker Krankenkasse** stellt (basierend auf der Ausgangsverteilung der Kontingente der Personalanteile nach Anlage 5) Mitarbeiter im Umfang von 2,0 Vollzeitstellen zur Verfügung.
- 2.) Die jeweiligen arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Mitarbeiter bleiben unberührt. Sie sind im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Pflegestützpunktes gleichberechtigt nebeneinander tätig.
Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, ihre fachliche Beratung und Begleitung von ratsuchenden Menschen nach den aktuell anerkannten fachlichen Standards neutral und trägerunabhängig zu gestalten.
- 3.) Die Mitarbeiter im Pflegestützpunkt haben insbesondere folgende wahrzunehmenden Aufgaben:
 - Persönliche und telefonische allgemeine Beratung und Auskunft für Ratsuchende über alle sozialrechtlichen Fragen und Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch sowie über niedrigschwellige Hilfs- sowie Unterstützungsangebote oder Angebote ehrenamtlich tätiger Privatpersonen und Organisationen,
 - bedarfsorientierte systematische Analyse des Hilfebedarfs anhand eines einheitlichen Versorgungsplanes,
 - Erfassung, Koordinierung und Vernetzung quartiersbezogener Hilfs- und Unterstützungsangebote,
 - Förderung und Einbindung von Ehrenamt, bürgerschaftlichem Engagement und Selbsthilfe,
 - Individuelle Pflegeberatung und Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen (Fallmanagement).

- 4.) Die Datenerhebung für Falldokumentation, Geschäftsstatistik und Evaluation erfolgt elektronisch mittels einer einvernehmlich abgestimmten Standarddokumentation.

§ 4

Sächliche Ausstattung

Das Bezirksamt stellt dem für die Aufgabenerledigung im Pflegestützpunkt eingesetzten Personal die notwendige sächliche Ausstattung nach allgemein üblichem Standard zur Verfügung. Das Nähere dazu wird in der Betriebskostenvereinbarung (Anlage 2) sowie der Nutzungsvereinbarung (Anlage 3) geregelt. .

§ 5

Koordinierungsausschuss

- 1.) Zur inhaltlichen und organisatorischen Steuerung der Pflegestützpunkte wird gem. § 7 Absatz 4 Landesrahmenvertrag im Bezirk ein Koordinierungsausschuss eingerichtet.

Der Koordinierungsausschuss hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Sicherstellung der Umsetzung fachlicher Vorgaben des Steuerungsausschusses
- Koordinierung / Unterstützung bei der Implementierung eines einheitlichen Beratungsstandards
- Unterstützung und Beratung des Pflegestützpunktes
- Qualitätssicherung
- Konkretisierung und Umsetzung von Standards zur regionalen Einbindung und Beteiligung
- Koordinierung der Fachaufsicht und des Dienstbetriebes
- Berichterstattung gegenüber dem Steuerungsausschuss

2.) Mitglieder und Stellvertreter des Koordinierungsausschusses sind:

- je 1 Vertreter der entsendenden Pflege- und Krankenkassen
- 2 Vertreter des Bezirksamtes.

Auf Wunsch der jeweiligen Vertreter kann durch Benennung eines weiteren Mitglieds Parität hergestellt werden. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen.

§ 6

Öffentlichkeitsarbeit

Die Außendarstellung und Öffentlichkeitsarbeit des Pflegestützpunktes findet gemäß § 11 Landesrahmenvertrag in einem Hamburgweit einheitlichem Corporate-Design statt. Hierzu gehört auch ein einheitlicher Internetauftritt für alle Pflegestützpunkte mit bürgerfreundlicher Informations- und Beratungsplattform.

§ 7

Zusammenarbeit mit Dritten

- 1.) Die Vertragsparteien arbeiten eng mit den im § 92 c Absatz 2 Sätze 3 und 6 genannten Personen, Einrichtungen, Stellen und Organisationen sowie den vorhandenen Pflegekonferenzen oder Gesundheits- und Pflegekonferenzen zusammen. Die Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes werden für Informationen, Beratungen und Schulungen (z. B. durch Selbsthilfegruppen) zur Verfügung gestellt. Sofern besondere regionale Beratungsbedarfe erforderlich sind, ist dieses bei den Informations- und Beratungsangeboten zu berücksichtigen.
- 2.) Die Einbindung von Mitgliedern aus Selbsthilfegruppen sowie ehrenamtlicher und sonstiger zum bürgerschaftlichem Engagement bereiter Personen und Organisationen erfolgt auf der Basis des Pflegestützpunktkonzeptes unter Berücksichtigung der Auswertung des Hearings zu Pflegestützpunkten in Hamburg vom 30.10.2008 sowie des Pflegestützpunktkonzeptes gemäß § 1 Absatz 2 dieses Vertrages.

§ 8

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten

Der Pflegestützpunkt ist wie folgt erreichbar und geöffnet:

- 1.) Kontaktaufnahme, Mailanfragen und Basisinformation über eine einheitliche Homepage 24h an 7 Tagen.
- 2.) Verbindliche telefonische Erreichbarkeit 24h an 7 Tagen über Anrufbeantworter mit der Verpflichtung eines Rückrufes der Pflegeberater innerhalb von 2 Arbeitstagen.
- 3.) Einbindung des Hamburg-Service über die zentrale Telefon - Nr. 428 28 – 0, die entweder zum PSP durchstellt oder eine Mailnachricht über Anruf an PSP sendet.
- 4.) Verbindliche, persönliche Erreichbarkeit per Telefon im PSP
DI 8:00 – 12:00 Uhr und FR 8:00 – 12:00 Uhr.
- 5.) Verbindliche Öffnungszeiten des PSP für persönliche Beratungen ohne Anmeldung MO 8:00 – 12:00 Uhr und DO 14:00 – 18:00 Uhr.
- 6.) Außerhalb der genannten Öffnungszeiten nach individueller Vereinbarung im Pflegestützpunkt oder in der eigenen Häuslichkeit.
- 7.) Abweichungen aus besonderem Anlass sind rechtzeitig durch Aushang in den Räumlichkeiten und/oder andere Veröffentlichungen bekannt zu geben.

§ 9

Geschäftsführung

- 1.) Das Bezirksamt organisiert das operative Tagesgeschäft des Pflegestützpunktes. Die Dienst- und Fachaufsicht obliegt der entsendenden Stelle bzw. dem jeweiligen Arbeitgeber.
- 2.) Das Bezirksamt hat das Hausrecht.
- 3.) Eine Weisungsbefugnis gegenüber dem im Pflegestützpunkt eingesetzten Personal hat ausschließlich die entsendende Stelle bzw. der jeweilige Arbeitgeber.

§ 10

Kosten und Finanzierung

- 1.) Auskünfte und Beratung im Pflegestützpunkt sind für die Ratsuchenden grundsätzlich kostenfrei. Zur pauschalen Abgeltung der entstehenden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen für Personen, die privat kranken- oder pflegeversichert sind, wird ein angemessener Beitrag gemäß Anlage 4 erhoben, sofern hierzu auf der Landesebene keine abweichende Regelung getroffen wird (§ 92c Absatz 4 Satz 4 SGB XI).
- 2.) Die Rechnungslegung gemäß § 92c Absatz 4 Satz 4 SGB XI für die Vergütung nach Absatz 1 wird vom Bezirksamt durchgeführt.
- 3.) Die Personalkosten der Mitarbeiter im Pflegestützpunkt werden gemäß § 9 Landesrahmenvertrag getragen.
- 4.) Die Betriebskostenvereinbarung (Anlage 2) und die Nutzungsvereinbarung (Anlage 3) sind Bestandteil dieses Vertrages.
- 5.) Die Förderung des Bundesministeriums für Gesundheit wird zur Finanzierung des Pflegestützpunktes eingesetzt.
Die zum Aufbau der Pflegestützpunkte bereitstehenden Fördermittel nach § 92 c Absatz 5 SGB XI werden vom Bezirksamt beim Spitzenverband Bund der Pflegekassen gemäß § 9 Absatz 5 des Landesrahmenvertrages über den Steuerungsausschuss beantragt und zur Errichtung sowie zum Betrieb des Pflegestützpunktes verwendet.

§ 11

Datenschutz

- 1.) Die Vertragsparteien sichern zu, dass die von ihnen getroffenen Datenschutzmaßnahmen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Sozialdaten den Anforderungen des § 78a SGB X und seiner Anlage genügen.
- 2.) Die Vertragsparteien sind berechtigt, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz zu überwachen. Dazu bedienen sie sich der beteiligten Datenschutzbeauftragten. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gemäß § 92 c Abs. 2 S 6 SGB XI im Pflegestützpunkt tätigen Personen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit auf die Verpflichtung zur Beachtung der Sozialdatenschutzvorschriften gemäß § 92 c Abs. 7 SGB XI hinzuweisen.
- 3.) Der Pflegestützpunkt verwendet die Sozialdaten ausschließlich im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gemäß § 92 c Abs. 2 SGB XI. Eine weitergehende Speicherung oder Verarbeitung von Sozialdaten durch den Pflegestützpunkt ist nicht zulässig. Datenträger (insbesondere die körperlichen Akten bzw. Schriftstücke) sind nach Beendigung der Beratung durch den Pflegestützpunkt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die für den betroffenen Versicherten /die betroffene Versicherte zuständige Vertragspartei zu übersenden. Ebenso werden Unterlagen von verstorbenen Versicherten der zuständigen Vertragspartei zurückgesandt.
- 4.) Der Pflegestützpunkt und die Vertragsparteien unterrichten das Bezirksamt unverzüglich bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Speicherung oder Verarbeitung von Daten im Pflegestützpunkt, welche den Datenschutz gefährden können, und leiten unverzüglich Schutzvorkehrungen ein.
- 5.) Den Vertragsparteien wird das Recht eingeräumt,
 - a) während der Geschäftszeiten den Pflegestützpunkt zu betreten und dort datenschutzrechtliche Besichtigungen und Prüfungen vorzunehmen und

- b) Fallunterlagen sowie gespeicherte Sozialdaten und Datenverarbeitungsprogramme betreffend ihrer Versichertendaten einzusehen, soweit es für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.

§ 12

Haftung

- 1.) Für die Haftung von Personen-, Vermögens- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Aufgaben nach diesem Vertrag entstehen, gelten die Haftungsvereinbarungen der entsendenden Stelle bzw. des jeweiligen Arbeitgebers.
- 2.) Hinzugezogene Organisationen im Sinnes des § 92c Absatz 2 Satz SGB XI dürfen im Stützpunkt nur dann tätig werden, wenn für sie eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht.

§ 13

Sonstiges

- 1.) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages erfolgen schriftlich im Einvernehmen aller Vertragsparteien, die personell oder finanziell am Stützpunkt beteiligt sind.
- 2.) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine Vereinbarung treten, die dem Zweck, der mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt wird, am nächsten kommt.

§ 14

Inkrafttreten / Kündigung

- 1.) Dieser Vertrag tritt am 15.09.09 in Kraft und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Halbjahr, frühestens zum 30.06.2011 gekündigt werden.
Der Vertrag behält für die übrigen Vertragsparteien weiterhin seine Gültigkeit, es sei denn, durch die Kündigung entfällt die Geschäftsgrundlage dieses Vertrages.
- 2.) Das Recht der Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Anlagen

- Anlage 1: Konzept
- Anlage 2: Betriebskostenvereinbarung mit Finanzierungsplan
- Anlage 3: Nutzungsvereinbarung
- Anlage 4: Pauschale Abgeltung der Beratungsleistungen für privat versicherte Personen
- Anlage 5: Ausgangsverteilung der Kontingente der Personalanteile

Unterschriftenblatt

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg
– Die Gesundheitskasse .

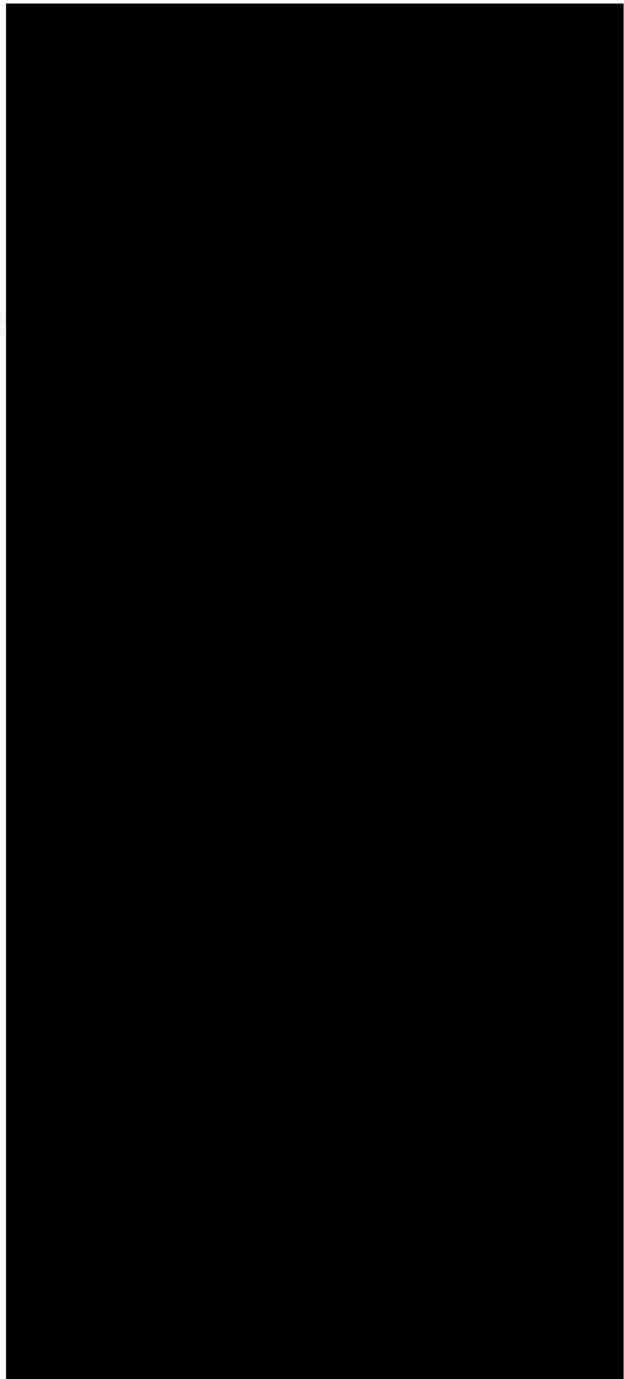
BKK-Landesverband NORD, zugleich handelnd für die
Kranken- und Pflegekasse für den Gartenbau, han-
delnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Kranken- und Pflegeversicherung

Innungskrankenkasse Hamburg, Pflegekasse der In-
nungskrankenkasse Hamburg

Knappschaft

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
[REDACTED]

Bezirksamt Altona



1. Änderung zum Vertrag

vom 15.9.2009 mit Wirkung zum 1.7.2011

zwischen

**der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,**

BKK-Landesverband NORDWEST,

IKK classic

Knappschaft

**Kranken- und Pflegekasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die Landwirtschaftliche Kranken- und Pflege-
versicherung**

den Ersatzkassen

**BARMER GEK,
Techniker Krankenkasse (TK),
Deutsche Angestellten-Krankenkasse (Ersatzkasse),
KKH – Allianz (Ersatzkasse),
HEK – Hanseatische Krankenkasse,
hkk,**

**gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hamburg**

(nachfolgend Pflege- und Krankenkassen genannt)

sowie der

Freien und Hansestadt Hamburg

vertreten durch das

Bezirksamt Altona

(nachfolgend Bezirksamt genannt)

zur Einrichtung eines Pflegestützpunktes in
22549 Hamburg, Achtern Born 135

§ 3

Bereitstellung von Personal und Aufgabenwahrnehmung

§ 3 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- 1.) Die Bereitstellung von Personal erfolgt bedarfsgerecht durch die Vertragsparteien gemäß § 6 Absatz 2 des Landesrahmenvertrages. Die **Deutsche Angestellten-Krankenkasse und die Techniker Krankenkasse** stellen (basierend auf der Ausgangsverteilung der Kontingente der Personalanteile nach Anlage 5) Mitarbeiter im Umfang von 2 Vollzeitstellen zur Verfügung (zur weiteren Aufteilung s. Anlage 2)

§ 14

Inkrafttreten / Kündigung

- 1.) Diese Änderungen des Vertrages treten am 1.7.2011 in Kraft.

Unterschriftenblatt

AOK Rheinland/Hamburg – Die Gesundheitskasse,
Pflegekasse bei der AOK Rheinland/Hamburg
– Die Gesundheitskasse

BKK-Landesverband NORDWEST, zugleich handelnd
für die Kranken- und Pflegekasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche
Kranken- und Pflegeversicherung

IKK classic

Knappschaft

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),


Bezirksamt Altona

Änderung der Anlage 2

Betriebskostenvereinbarung

§ 3

Personalkosten

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die gem. § 6 Abs. 2 LRV seitens der Kranken- und Pflegekassen zu stellenden 2,0 Vollzeitstellen werden wie folgt sicher gestellt bzw. refinanziert:
- a. Die **Deutsche Angestellten-Krankenkasse** entsendet gem. § 6 Abs. 3 LRV qualifizierte Personen im Stellenumfang von 1,0 Vollzeitstellen in den Pflegestützpunkt.
 - b. Die **Techniker Krankenkasse** entsendet gem. § 6 Abs. 3 LRV qualifizierte Personen im Stellenumfang von 1,0 Vollzeitstellen in den Pflegestützpunkt.

Änderung der Anlage 3

Nutzungsvereinbarung

§ 4

Schlüssel

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die durch das Bezirksamt Altona, die Techniker Krankenkasse und die Deutsche Angestellten-Krankenkasse benannten Mitarbeiter erhalten am Tag der Übernahme der Räume, bzw. am Tag der Aufnahme der Tätigkeit die notwendigen Schlüssel. Zusätzliche Schlüssel können auf Wunsch des Bezirksamtes Altona, der Techniker Krankenkasse und der Deutschen Angestellten-Krankenkasse in Abstimmung mit dem Vermieter zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten sind von den Vertragsparteien zu übernehmen. Die benannten Mitarbeiter haben bei Verlust eines Schlüssels dies unverzüglich dem Bezirksamt mitzuteilen. Für den Verlust haften die Vertragsparteien.

Anlage 1

Konzept des Pflegestützpunktes Altona

Konzept des Pflegestützpunktes Altona

1. Konzeptionelle Grundlagen

Das Konzept des Pflegestützpunktes Altona ergänzt die Regelungen des Landesrahmenvertrages nach § 92 c Abs. 8 SGB XI zur Arbeit und Finanzierung von Pflegestützpunkten in Hamburg und des Pflegestützpunktvertrages nach § 92 c Abs. 1 SGB XI. Der Pflegestützpunktvertrag wird ergänzt durch die Anlagen einer Betriebsvereinbarung, einer Nutzungsvereinbarung und eines Finanzierungsplans.

Der Pflegestützpunkt für den Bezirk Altona ist quatiernah und zentral am Standort Achtern Born 135, in 22549 Hamburg gelegen.

Die Räumlichkeiten des Pflegestützpunktes sind behindertengerecht zugänglich.

Der Pflegestützpunkt baut auf der vorhandenen Beratungsstruktur der Bezirklichen Seniorenberatung auf und entwickelt diese weiter.

Mit seiner Ansiedelung beim Bezirksamt und der gemeinsamen Führung durch das Bezirksamt und die Kranken- und Pflegekassen ist eine Unabhängigkeit der Beratung gewährleistet. Hierzu trägt insbesondere die personelle Ausstattung mit einem Seniorenberater des Bezirksamtes und Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Kranken- und Pflegekassen im Umfang von 2 Vollzeitstellen bei.

Neben der Mitarbeit im Pflegestützpunkt im Umfang von mindestens einer Personalstelle wird die Seniorenberatung mit dem Pflegestützpunkt eine enge Kooperation eingehen.

2. Aufgabenstellung im Sinne eines Caremanagements

Die zentralen Aufgaben des Pflegestützpunktes in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Soziales sind

- die umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung,
- die Koordination aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden Hilfe- und Unterstützungsangebote einschließlich der Inanspruchnahme sowie
- die Vernetzung aufeinander abgestimmter Versorgungs- und Betreuungsangebote.

Die MitarbeiterInnen des Pflegestützpunktes haben hierbei eine strukturelle Aufgabenstellung im Sinne eines Caremanagements.

Strukturelle Aufgabenstellung :

- Ergänzung und Aktualisierung eines hamburgweit zur Verfügung stehenden Datenpools zu

- Leistungsangeboten
 - Beratungsangeboten
 - Hilfe- und Unterstützungsangeboten
- durch Rückkopplung an die jeweilige datenpflegende Stelle
- Koordination von Versorgungs- und Betreuungsangeboten durch Abstimmung mit
 - zugelassenen Pflegeeinrichtungen/Trägern/Trägerverbänden
 - bestehenden Beratungsangeboten
 - Organisationen des bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe
 - Organisationen von Vertretern von Zielgruppen (z.B. Seniorenbeiräte)
 - die Vernetzung aufeinander abgestimmter Versorgungs- und Betreuungsangebote durch
 - Aufbau und Organisation einer verbindlichen Zusammenarbeit der Akteure
 - Unterstützung nachbarschaftlicher Netzwerke
 - Zusammenarbeit mit den bezirklichen Gesundheits- und Pflegekonferenzen
 - Beschwerdemanagement
 - Kooperation mit der zentralen unabhängigen Beschwerdestelle im Bezirksamt Hamburg-Mitte
 - Kooperation mit den zuständigen Einrichtungen des Gesundheitsamtes (Heimaufsicht, Aufsicht über ambulante Pflegedienste, Einzelfallkontrollen)
 - Kooperation mit den Kranken – und Pflegekassen

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt entsprechend der im Steuerungsausschuss entwickelten Standards.

3. Aufgabenstellung im Sinne einer Beratung im Einzelfall:

Individuelle kundenbezogene Aufgabenstellung:

a) Basisberatung

Erstkontakt, Klassifikation einer Anfrage (Eingangsmanagement)

- Erhebung erforderlicher Kontaktdaten
- Einordnung des Klientenanliegens in die Bereiche Gesundheit, Pflege, Soziales
- Einordnung in die Bereiche Information, Beschwerde, Fallmanagement
- Klärung der Intensität des Beratungsbedarfs, insbesondere komplexer Fallkonstellationen

Erstberatung

- Auskunft, Information und Ansprüche „rund ums Alter“
- Erfassung der Voraussetzungen nach dem Sozialgesetzbuch
- Grundlegende Informationen insbesondere zu den Bereichen Wohnen, häusliche Versorgung, Betreuung, häusliche und stationäre Pflege

Informationsweitergabe

b) spezielle Beratung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pflegestützpunkt haben die Aufgabe

- der individuellen, situationsspezifischen Beratung und Unterstützung,
- des Führens von Sondierungsgesprächen,
- Beratung zur Anpassung der Versorgung.

Dabei ist darauf zu achten, dass Leistungsentscheidungen des jeweils zuständigen Kostenträgers nicht vorweg genommen werden. Hierzu dient auch der Aufbau einer engen Kooperationsstruktur mit den Ansprechpartnern der Kostenträger. Die Leistungsentscheidung bleibt Aufgabe des zuständigen Kostenträgers.

c) Casemanagement

- Klärung der aktuellen Versorgungssituation im Detail
- Identifikation des Versorgungsziels zusammen mit dem Klienten/Angehörigen
- Analyse des individuellen Versorgungsbedarfs
- (Vor-)klärung von Leistungsansprüchen
- Erstellung eines Versorgungsplans unter besonderer Berücksichtigung des allgemeinen Hilfe- und Unterstützungsbedarfs
- Einleitung notwendiger Hilfen in den Bereichen der Vermittlung von ehrenamtlicher Unterstützung/Selbsthilfe
- Weitergabe der vorliegenden/erstellten Informationen/Unterlagen an die zuständigen Kostenträger
- falls erforderlich, Durchführung von Fallkonferenzen
- klientenbezogene Beteiligung an Fallkonferenzen

Die individuelle Pflegeberatung kann bei Bedarf in der Häuslichkeit des Klienten angeboten werden. Alternativ kann eine zugehende Beratung durch den zuständigen Kostenträger (Kranken-/Pflegekasse) vermittelt werden.

d) Dokumentation

- Implementierung und Anwendung eines Dokumentationssystems
- Evaluation des Fallverlaufs

4. Einbindung von Ehrenamt und Selbsthilfe

Die Einbindung von Ehrenamt und Selbsthilfe sind integraler Bestandteil der Tätigkeit des Pflegestützpunktes. Konzeptionell steht hierzu ein Gruppenraum im Pflegestützpunkt zur Verfügung. Bei Bedarf können weitere Räume des Bezirksamtes in Absprache genutzt werden.

Den MitarbeiterInnen des Pflegestützpunktes steht aus einer hamburgweiten Umfrage aus Oktober 2008 ein Datenpool interessierter Institutionen und Gruppierungen zur Verfügung, die ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit bekundet haben.

Bereits vereinbart ist eine Kooperation mit der „Beratungsstelle für ältere Menschen und ihre Angehörigen“ der Hamburgischen Brücke, die u. a. Gruppenangebote für Angehörige von Demenzerkrankten durchführt.

Angestrebt ist eine Kooperation mit der Pflegekonferenz Altona und dem Seniorenbeirat Altona.

Anlage 2

Betriebskostenvereinbarung

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung sind die Regelungen zwischen den am Pflegestützpunkt beteiligten *Vertragsparteien* zu den Betriebskosten des Pflegestützpunktes.

§ 2 Betriebskosten

Zu den Betriebskosten gehören die in § 3 aufgeführten Personalkosten und die in § 4 aufgeführten Sachkosten.

§ 3 Personalkosten

- (1) Personalkosten i.S.d. Vereinbarung sind die Personalkosten der im Pflegestützpunkt tätigen und durch die Vertragsparteien entsendeten Mitarbeiter. Die Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der am Pflegestützpunkt beteiligten Vertragsparteien im Personalkostenbereich sind in § 9 Absätze 2 und 3 des Landesrahmenvertrags (LRV) geregelt.
- (2) Die gem. § 6 Abs. 2 LRV seitens der Kranken- und Pflegekassen zu stellenden 2,0 Vollzeitstellen werden wie folgt sicher gestellt bzw. refinanziert:

Die **Techniker Krankenkasse** entsendet gem. § 6 Abs. 3 LRV qualifizierte Personen im Stellenumfang von 2,0 Vollzeitstellen in den Pflegestützpunkt.
- (3) Die gem. § 6 Abs. 2 LRV seitens des Bezirksamtes zu stellende 1,0 Vollzeitstelle wird wie folgt sicher gestellt: Das **Bezirksamt Altona** setzt gem. § 6 Abs. 3 LRV qualifizierte Personen im Stellenumfang von 1,0 Vollzeitstelle im Pflegestützpunkt ein.
- (4) Die Vertragsparteien stellen für das von ihnen eingesetzte Personal gleichwertigen Ersatz im Falle von
 - a. längerfristiger Krankheit (länger als sechs Wochen),
 - b. Mutterschaft, Elternzeit oder Pflegezeit, oder
 - c. Kündigung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters.

§ 4 Sachkosten

- (1) Sachkosten im Sinne dieser Betriebskostenvereinbarung sind erstens arbeitsplatzbezogene Sachkosten:
 1. Miete oder Pacht für das Gebäude des Pflegestützpunktes oder für den genutzten Teil des Gebäudes,
 2. bei eigenem Grundstück und Gebäude die kalkulatorische Miete,
 3. Abschreibungen auf Investitionen für das eigene Gebäude oder den als Pflegestützpunkt genutzten Teil des eigenen Gebäudes,
 4. Heizungskosten,

5. Gebäude- und Sachversicherungen,
6. Wasser, Energie und öffentliche Abgaben,
7. Erhaltungsaufwand für Grundstück und Gebäude, Entsorgungsgebühren,
8. Schönheitsreparaturen und Wartung der technischen Anlage,
9. Pflege und Erhaltung der Außenanlage,
10. Reinigung einschließlich Wäschereinigung und Sanitärbedarf (auch durch Dritte),
11. Ersatz und Ergänzung von Einrichtungsgegenständen,
12. notwendige Versicherungen, die nicht unter Gebäude- und Sachversicherungen fallen,
13. die zur Organisation des Pflegestützpunktes sonstigen notwendigen Verwaltungskosten des Bezirksamtes,
14. Möblierung
15. Telefon-/Fax-Gebühren
16. Fachbücher/-zeitschriften
17. Allgem. Geschäftsbedarf inkl. Portogebühren
18. Kopierkosten
19. Technische Ausstattung EDV

sowie zweitens

(2) sonstige Sachkosten:

1. Raumkosten für den Gruppenraum
2. Öffentlichkeitsarbeit (inklusive Internetauftritt), Veranstaltungen

(3) Die beteiligte Kranken- und Pflegekasse erstatten dem Bezirksamt Altona

- a) die arbeitsplatzbezogenen Sachkosten nach Absatz 1 in Höhe von pauschal insgesamt 2,0 Büroarbeitsplatzpauschalen mit PC-Ausstattung à [REDACTED] Euro jährlich (zusammen [REDACTED] Euro jährlich).
- b) Anteilige Raum- und Betriebskosten für einen Gruppenraum und einen ZBV-Raum in Höhe von pauschal Euro [REDACTED] jährlich (Gesamtkosten = Eur [REDACTED])
- c) Sachkosten für Beratungs- und Vernetzungsarbeit (insb. Veranstaltungskosten, Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich einer Umlage für gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit der Hamburger Pflegestützpunkte) in Höhe von [REDACTED] Euro (Gesamtkosten = [REDACTED] jährlich. Hierüber wird jährlich abgerechnet. Zur Vereinfachung können nicht verbrauchte Mittel mit der Zahlung im Folgejahr verrechnet werden.

(4) Jeder Arbeitgeber trägt darüber hinaus für sein eingesetztes Personal

- Reise- und Fortbildungskosten,
- Fahrtkosten bei aufsuchender Beratung und sonstigen Dienstgängen.

§ 5

Abrechnungs- und Zahlungsweise

Das Bezirksamt Altona stellt den vereinbarten Erstattungsbetrag nach § 4 jährlich zum 01.01. des Jahres den Landesverbänden der Pflegekassen in Rechnung.

Die Zahlung durch die Landesverbände erfolgt je zu einem ¼ des Gesamtbetrages zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres.

§ 6

Nutzungsvereinbarung

Die weiteren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der am Pflegestützpunkt beteiligten Vertragsparteien im Sachkostenbereich sind in einer Nutzungsvereinbarung (Anlage 3), geregelt. Die Nutzungsvereinbarung regelt das Verhältnis zwischen den Vertragsparteien des Pflegestützpunktes hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten bei der Nutzung der Immobilie des Pflegestützpunktes.

§ 7

Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan bildet die in dem Landesrahmenvertrag, der Nutzungsvereinbarung sowie die im Fördermittelantrag definierten Finanzmittel ab. Er bildet die durch die Arbeit des Pflegestützpunktes verursachten Kosten hinsichtlich ihrer Höhe, der Zuordnung zum zuständigen Kostenträger und der zeitlichen Zuordnung ab und ist als Anlage Bestandteil dieser Betriebskostenvereinbarung.

Anlage: Finanzierungsplan

Finanzierungsplan für den PSP Altona
Anlage zur Betriebskostenvereinbarung PSP gem. § 7

Stand 01.12.2009

Erläuterungen	2009	2010	2011	Gesamt		
Anschubfinanzierung PSP vom BVA						
Anschubfinanzierung Ehrenamt vom BVA						
Finanzierung Bezirk						
Finanzierung Land Hamburg						
Finanzierung PK/KK						
Finanzierung PK/KK und Bezirk						
Einnahmen des PSPgesamt						
Aufwendungen PSP Einzelpositionen					Wer zahlt	Umlage
Personalkosten Pflegeberater 1,0 VZSt.					Bezirk	
Personalkosten Pflegeberater 1,0 VZSt.					PK/KK	
Personalkosten Pflegeberater 1,0 VZSt.					PK/KK	
Nichtvermögenswirksame Neuanschaffungen/Arbeitsmittel					PK/KK/Bez.	
Raum- und Betriebskosten für einen Gruppenraum (22 m2 * 10 €)					PK/KK/Bez	
Sachkosten der Beratungs- und Vernetzungsarbeit, Öffentlichkeitsarbeit, Repräsentation, Veranstaltungen etc.					PK/KK/Bez	
Fahrt- und Reisekosten					PK/KK/Bez	
Büroarbeitsplatzpeuschale für 3 Arbeitsplätze					PK/KK/Bez	
Mietkaufon und Maklergebühren					BVA	
Renovierung/Herrichtung von Räumen					BVA	
Einrichtungsgegenstände einmalig					BVA	
Qualifizierung § 7a / Casemanagement					BVA	
Softwareentwicklung und Softwareeinrichtung					BVA	
Aufbau IT- Infrastruktur					BVA	
Öffentlichkeitsarbeit in der Gründungsphase einmalig					BVA	
Organisationsaufbau / Fortbildung / Bildungsmaßnahmen					BVA	
Wissenschaftliche Begleitung					Land	
Ausgaben BVA						
Ausgaben Bezirk						
Ausgaben Land Hamburg						
Ausgaben PK/KK						
Ausgaben PK/KK und Bezirk						
Ausgaben des PSP gesamt						

Anlage 3
Nutzungsvereinbarung

§ 1**Nutzungsgegenstand**

- (1) Entsprechend des Vertrages über die Errichtung eines Pflegestützpunktes zwischen den Pflege- und Krankenkassen und der Freien und Hansestadt Hamburg, vertreten durch das Bezirksamt Altona wird am Standort Achtern Born 135, in 25249 Hamburg ein Pflegestützpunkt errichtet.

Dafür stellt das Bezirksamt dort geeignete Räumlichkeiten wie folgt zur Verfügung:

Zur gemeinschaftlichen Nutzung sind 2 möblierte Büroräume, ein möblierter Gruppenraum, vollständig eingerichtete Nebenräume sowie technische Anlagen (z.B. Internetanschluss und Telefonanschluss) vorhanden.

- (2) Der Grundriss (Anlage 3, Teil A) der Büroräume und der Nebenräume (Wartezimmer, Teeküche, WCs, Flure, sonstige Nebenräume) ist Bestandteil der Nutzungsvereinbarung. Auf dieser Grundlage hat das Bezirksamt einen Raumplan (ebenfalls Anlage 3 Teil A) angefertigt, aus dem die Nutzung durch die Vertragsparteien hervorgeht.

§ 2**Instandhaltung**

- (1) Der Nutzungsgegenstand wird vom Bezirksamt in funktionsfähigem Zustand bereitgestellt.
- (2) Das Bezirksamt haftet nur für die Gebrauchstauglichkeit des Nutzungsgegenstandes im Rahmen der §§ 535 ff. BGB. Die Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen. Eine Minderung des Nutzungsentgeltes und Schadensersatzansprüche der Pflege- und Krankenkasse wegen vom Bezirksamt nicht zu vertretender Emissionen, Störungen aller Art, Mängeln am Nutzungsgegenstand oder Baumaßnahmen sind ausgeschlossen.
- (3) Schäden am Nutzungsgegenstand sind dem Bezirksamt durch die Mitarbeiter des Pflegestützpunktes unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Pflege- und Krankenkassen haften für Schäden, die durch Mitarbeiter der Pflege- und Krankenkassen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht werden.

§ 3**Namens- und Informationsschilder**

Die Anbringung und Aufstellung von Namens- und Informationsschildern sowie Gebäudeleitschildern sind zwischen den Vertragsparteien des Pflegestützpunktes und dem Gebäudeeigentümer abzustimmen.

§ 4 Schlüssel

Die durch das Bezirksamt Altona und die Techniker Krankenkasse benannten Mitarbeiter erhalten am Tag der Übernahme der Räume die notwendigen Schlüssel. Zusätzliche Schlüssel können auf Wunsch des Bezirksamtes Altona und der Techniker Krankenkasse in Abstimmung mit dem Vermieter zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten sind von den Vertragsparteien zu übernehmen. Die benannten Mitarbeiter haben bei Verlust eines Schlüssels dies unverzüglich dem Bezirksamt mitzuteilen. Für den Verlust haften die Vertragsparteien.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

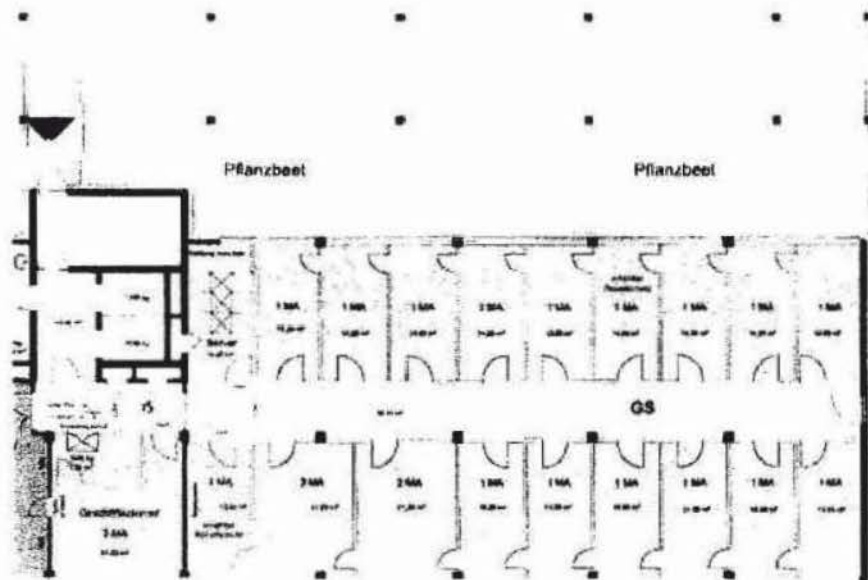
Die durch Fördermittel beschaffte Ausstattung und die technischen Hilfsmittel werden durch das Bezirksamt inventarisiert.



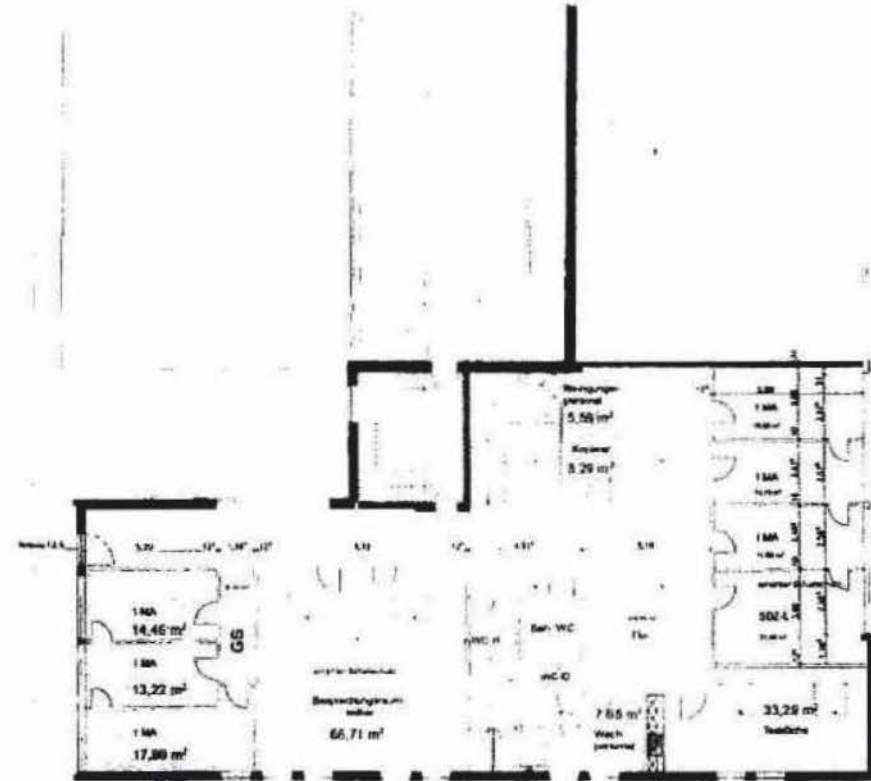
Grundriss 1.OG 1:200

Architekturbüro Bernd Laumann

Parkpalette Ebene 1
35 Stellplätze



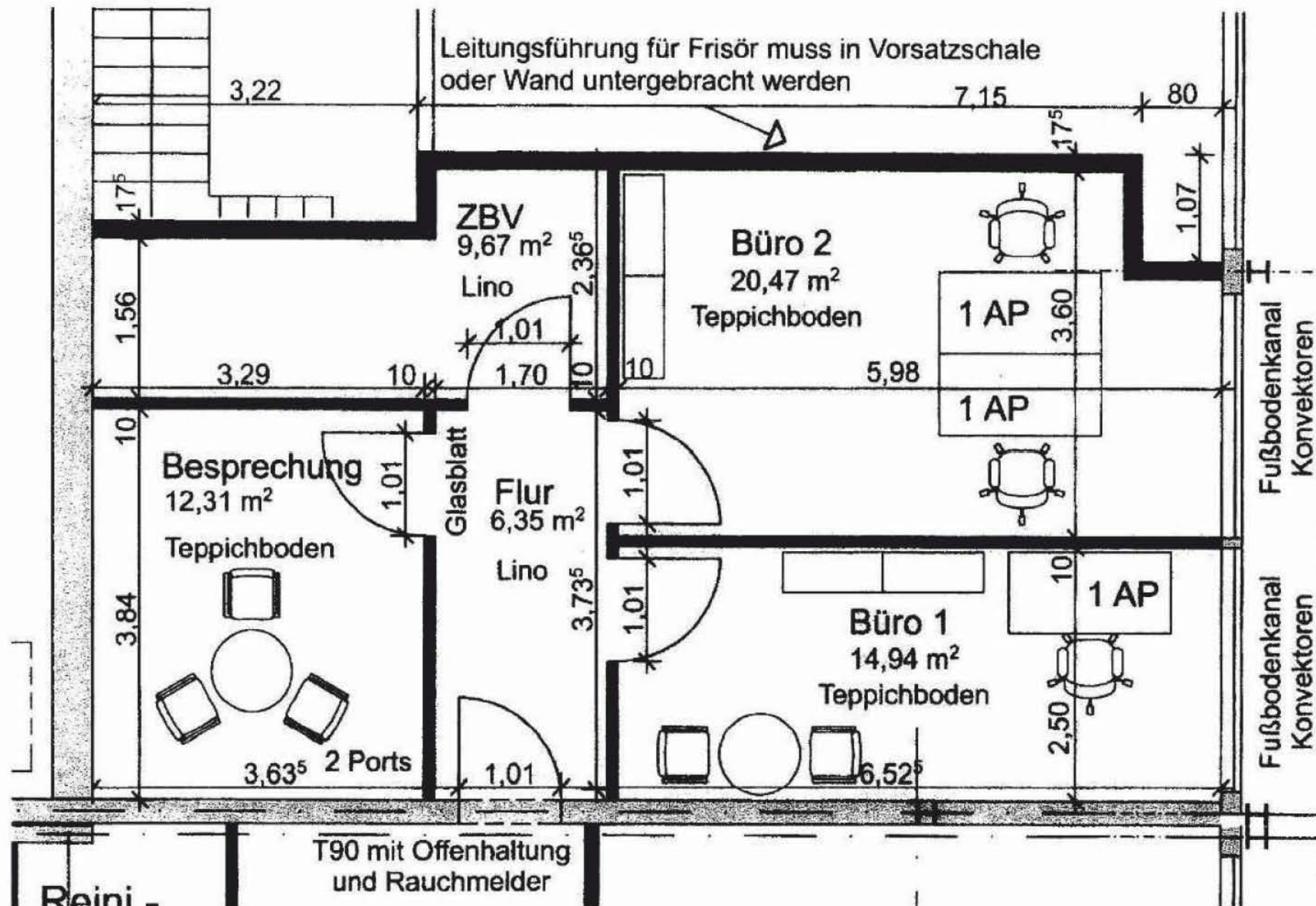
Gang
Bewachung



Achtern Born

Achtern Born 135

Architekturbüro Bernd Laumann
Architekturbüro Bernd Laumann



Anlage 4

Pauschale Abgeltung der Beratungsleistungen für privat versicherte Personen (§ 10 Abs. 1 des Pflegestützpunktvertrages)

Zur pauschalen Abgeltung der entstehenden Personal- und Sachkosten für die Beratungsleistungen für Personen, die privat kranken- und pflegeversichert sind, wird ein Beitrag in Höhe von ■■■■■EUR je volle Stunde zu Einheiten je angebrochener Viertelstunde à ■■■■■EUR erhoben.

Anlage 5 Ausgangsverteilung der Kontingente der Personalanteile

KM6/1 - Ersatzkassen und Spitzenverbände nach KV-Bezirken		
Vers. status: Versicherte gesamt	Berichtsjahr: 2008	
Altersgruppe: Insgesamt	Absolut im Berichtsjahr	
KV-Bezirk Hamburg	Geschlecht: Gesamt	

Mit Berücksichtigung der Fusion TK mit IKK-Direkt zum 01.01.2009, der Vereinigten IKK mit der BKK Signal-Iduna zum 1.2.2009, der KKH mit der BKK-Allianz zum 01.04.09 sowie der AOK Sachsen-Anhalt mit der BKK Sachsen-Anhalt zum 1.4.2009.

* Die Anzahl der Versicherten im KV-Bezirk Hamburg der IKK-Direkt beläuft sich auf [REDACTED] Versicherte, der BKK Signal-Iduna auf [REDACTED], der BKK Sachsen-Anhalt auf [REDACTED] sowie der BKK-Allianz auf [REDACTED] Versicherte. Die Versicherten der IKK-Direkt wurden der TK, die der BKK Signal-Iduna der IKK, die der BKK Sachsen-Anhalt der AOK und die der BKK-Allianz der KKH zugerechnet.

Folgende Bereinigungen wurden vorgenommen:

IKK Direkt an TK [REDACTED] Versicherte
 BKK-Allianz an KKH [REDACTED] Versicherte
 BKK Signal-Iduna an IKK [REDACTED] Versicherte
 BKK Sachsen-Anhalt an AOK [REDACTED] Versicherte

Versicherte aller Kassen	
BARMER	
TK *	
DAK	
KKH *	
GEK	
HEK	
HMK	
hkk	
AOK	
BKK *	
IKK *	
LKK	
KBS	

Anzahl der einzusetzenden Mitarbeiter in den PSP	
BARMER	
TK *	
DAK	
KKH *	
GEK	
HEK	
HMK	
hkk	
AOK	
BKK *	
IKK *	
LKK	
KBS	